

Oberkeitlicher Befehl und Ordnung : wegen Einschlagung der Gemein-Güter, zu Nutzung des Heues und Emdes (Grummets) in der Landschaft Waatt : Bern vom 13. Jenner 1717

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen der
Schweizerischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **2 (1761)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-386534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



XII.

Oberkeitlicher Befehl und Ordnung

Wegen Einschlagung der Gemein-Güter,
zu Nutzung des Heues und Erndes (Grum-
mets) in der Landschaft Waatt. Bern
vom 13. Jenner 1717. *



Wir grosse und kleine Rätthe der Stadt
und Republik Bern, ic. ic. ic.
In der Ueberzeugung, daß in ei-
nem wohleingerichteten Staate, der Reichthum
und das Wohlseyn der Untergebenen, die Macht
des

* Da die Frage von Einschlagung der Gemein-Güter
unter andern von uns zur Auflösung ausgeschrieben
ist, so kan es nicht zur Unzeit gethan scheinen, wenn
wir eine Hochoberkeitliche Sakung U. Gn. Hrn. von
nämlichem Inhalte und Absicht, bekannter machen.
Es giebt uns dieselbe zugleich einen trefflichen Beweis
an die Hand, daß die Grundsätze unserer Untersu-
chungen eben nicht alle so neu sind, wie viele sich es ein-
bilden dürften. Die folgenden Sätze; daß der wahre
Reich-

des Regenten ausmache. Da wir zugleich erwogen, daß der größte Abtrag unseres Landes in dem Anbaue und einer guten Nutzung des Bodens bestehe, und doch gesehen, wie wenig Nutzen aus den Wiesen, die den besten Theil desselben ausmachen, gezogen wird. — — Haben wir durch diese Gründe bewogen, schon im Jahr 1591. unseren Unterthanen in der Landschaft Waatt befohlen, alle ihre eigene Wiesen und Besitzungen einzuschlagen, damit ein jeder durch die Nutzung des Heus und des Embds, einen grösseren Vortheil aus denselben ziehen könne, welches durch den Coutumier (Landsrecht) Fol. 272. bestätigt ist.

Wir haben aber mit Mißfallen gesehen, daß diese heilsame Ordnung von den einen gänzlich verabsäumt, von andern so gar durch Proceß bestritten worden, die von Zeit zu Zeit vor uns gelanget sind, und daß dem Land dadurch alle grosse Vortheile, deren es gegenwärtig genießten sollte, entzogen worden sind; welches uns bewogen hat, aufs neue zu untersuchen, ob die Einschlagung der Güter zu Heu und Embd dem Land vortheilhaft oder nachtheil-

D d 3

lig

Reichthum eines Landes nach desselben Abtrage zu beurtheilen ist, daß dieser Abtrag mit dem Anbaue, der Anbau mit der Bevölkerung im Verhältnisse steht; und die auf solchen Vordersätzen ruhende Staatsregel, daß der Reichthum des Landes die Macht eines Regenten bestimmt; sind zu allen Zeiten die Grundsätze erlauchter Fürsten und beglückter Staaten gewesen. Aus solchen Quellen sind dem Vaterlande so viele treffliche und gesegnete Verordnungen zugeflossen, von denen wir uns eine Freude machen, hier ein Beyspiel anzuführen.

lig sey; und damit wir der Sache desto gewisser seyn möchten, haben wir vor gut befunden, uns bey unsern Unterthanen darüber zu berathen, und die Meynungen einer jeden Stadt, Herrschaft und Gemeinde einzufordern, damit eine Einrichtung von dieser Wichtigkeit nicht ohne eine vollkommene Kenntniß der Sache beschloffen werde.

Nachdem uns endlich die Gedanken unsrer Unterthanen zur Hand gekommen sind, haben wir solche durch unsre Oekonomische Kammer untersuchen lassen, das Gutachten derselben dann, und die verschiedenen Meynungen und Gründe, die uns vorgelegt worden, sorgfältig erwogen, und daraufhin geurtheilet und beschloffen. Daß die Einschliessung aller Güter zu Nutzung des Heu und Embds, sowohl dem Land überhaupt als jedem Einwohner insbesondere sehr nützlich und vortheilhaft seyn müsse; wie dann auch der größte Theil der Städte, Herrschaftsherren und Gemeinden nach ihren Meynungen, die sie uns zugeschicket, selbst erkennen haben, daß ein jeder, da seine Wiesen durch das Vieh im Frühling nicht mehr zertreten werden, sein Wasser, dessen das Land im Ueberflusse hat, zu der Wässerung derselben gebrauchen kan, und durch die Vermehrung des Futters in Stand gesetzt wird, mehr Vieh zu überwintern, und seine Aecker und Neben besser zu düngen. Ein jeder wird noch von diesem Eigenthum den Vortheil haben, daß er Frucht-Bäume anpflanzen kan, an denen das Land Mangel hat, und die doch zu allen Zeiten ein grosses Hülfsmittel zur Nahrung sind. Da
über

überdies die Einzäunung dieses Landes vor der Heu-Erndte viel Holzes erforderte, die Zäune aber alle Jahre zerbrochen und verlohren wurden, nachdem man die Wiesen öfnete, das Gemeine-Vieh auf die Weide zu treiben, und dieses den wenigen noch überbleibenden Waldungen den völligen Untergang drohete; da nun auch diesem Uebel durch gegenwärtige Ordnung vorgebogen wird, so entstehet aus derselben auch dieses Gute, daß sie zur Erhaltung der Waldungen abzielet; wir übergehen mit Stillschweigen sehr viele andere Vortheile, die das Land mit der Zeit dardurch erhalten wird, die wir gegenwärtig nicht anführen können. Alle diese Gründe und noch andre, die auf das Beste unsrer Unterthanen zwecken, haben uns bewogen, die Meynungen derer zu verwerfen, die sich überhaupt dieser Anordnung widersetzen, oder die nichts weiters als die Einzäunung kleiner Baum-Gärten bey den Wohnungen zugeben wollen; und diese Ordnung zu Bekräftigung und Auslegung des oben angeführten Gesetzes zu geben, das sich im Landrecht der Landschaft Waatt S. 279. befindet. Welches wir von nun an im ganzen Lande, nach dem Buchstaben zu halten, befehlen.

Wir haben also geordnet, und ordnen durch gegenwärtigen Befehl, daß jeder die Macht und Freyheit habe, zu Nutzung des Heues und Embdes, alle seine Wiesen, auch selbst die Aecker, die nicht in den gemeinen Marschen stehn, einzuzäunen, so daß derselbe alles Gras, so auf denselben wächst, es sey Heu oder Embd, (Grummet) einsammeln und nu-

ken kan, ohne daß, unter einigem Vorwande, weder die Gemeine noch einige Partikular-Person ihr Vieh darauf treiben könne, nachdem er die Gemeine, so wie wir solches nachwärts anzeigen werden, schadlos gehalten haben wird; und zwar soll diese Ordnung das ganze Land betreffen, nur die Gegenden und Dörter ausgenommen, die wir hiernach besonders ausnehmen werden. Alles jedoch unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen, aus Mangel deren es den Gemeinen und unsern Landvögten erlaubt seyn wird, die Einzäunung auszuschlagen.

I. Alles Futter, so künftig auf diesen eingezäunten Wiesen eingeerntet wird, soll auf dem Orte selbst geeset (verzehret) werden, so daß weder das Futter, noch das Stroh, noch der Dünger, so dieselben abtragen, von einer Gemeind in die andere, noch weniger in die Städte verführet werden darf. Doch mit der Erklärung, daß, wo ein Fremder oder Ausseher, der nicht ein Gemeinds-Genosß ist, nicht gelegentlich sein Futter auf dem Orte nutzen könnte, er verbunden seyn soll, solches der Gemeine oder einem Gemeinds-Genosse in dem laufenden Preise käuflich anzubieten, wenn denn niemand aus der Gemeinde solches kaufen wollte, so soll es ihm frey stehn, dasselbe wegzuführen und zu nutzen, wo er es gut finden wird.

Ingleichen sollen die Gemeinen, die Güter dieser Art besitzen, gehalten seyn, das Futter auf dem Ort vereszen zu lassen, und den durch diese Nutzung erhaltenen Dünger zu Verbesserung

zung der Gemein-Güter anzuwenden, es sey denn Sach, daß sie so viel Futter kriegen, daß ein Theil davon ohne Nachtheil der Güter verkauft werden könnte, in welchem Falle, wo keiner aus der Gemeinde solches im laufenden Preise kaufen will, es jeder Gemeinde frey stehen soll, dasselbe hinaus zu verkaufen.

II. Wollte ein Gemeinds-Genoß, entweder weil er in einem andern Kirchsprengel wohnt, oder aus andern Gründen, lieber seine Wiese nicht zu Heu und Embd einschlagen, als sich dieser Ordnung unterziehen, so soll es der Gemeinde erlaubt seyn, dieselbe einzuzäunen, und das Embd zu ihrem Gebrauche abmähen zu lassen.

III. Damit diese Verordnung nicht den Untergang der Waldungen nach sich ziehe, welches geschehen würde, wenn ein jeder Einwohner seine Wiese mit einem eigenen Haage einschliessen wollte, so ist unser Wille und Befehl, daß, da wo verschiedene Wiesen in einem Stück Lands neben einander liegen, nur der äußere Umkreis des ganzen Stückes mit einem starken Zaune umgeben werde, wozu ein jeder Anthelhaber, nach dem Verhältnisse seiner Wiese, die er in diesem Stücke besitzt, an Geld oder Holz beitragen soll, vor das künftige soll jede Gemeinde und Landmann, so viel es sich thun läßt, um solche Einschläge Grünhäge pflanzen und ansehen.

IV. Die, so auf solchem Stücke Lands ihre Wiesen an der grossen Strasse oder dem Durchwege

weg haben, sollen nach gemeinem Gebrauche und Recht, allen denen, deren Wiesen in der Mitte des Stückes liegen, damit sie solche ansäen und nutzen können, eine freye Durchfarth an dem Orte gestatten, wo es am bequemsten und mit wenigstem Nachtheile geschehen kan.

V. Nachdem ein jeder Eigenthümer sein Heu sowohl als Embd eingeerntet haben wird, soll es ihm erlaubt seyn, sein Stück mit einem Latten-Zaun oder einem Graben einzuschliessen, damit er seine Herbst-Weide durch sein eigen Vieh abezen lassen könne. Es sey denn, daß verschiedene Anstösser sich lieber vergleichen wollten, ihre Wiesen gegen einander offen zu lassen, und ihre Herbst-Weide unzertheilt zu geniessen, so, daß jeder nach dem Verhältnisse seines Landes eine bestimmte Anzahl Viehes darauf treiben würde.

VI. Wo sich Aecker finden sollten, die durch die gute Eigenschaft ihrer Erden oder durch Hülfe nahe gelegener Wasser in Wiesen verwandelt werden könnten, soll es jedem Besitzer erlaubt seyn, selbige einzuschlagen, ob sie gleich nicht an die Landstrasse stossen; doch mit dem Vorbehalt, daß sie solche ohne Nachtheil der angränzenden Aecker nützen.

VII. Damit aber den Gemeinden der Verlust, den sie durch diese Verordnung ertragen, ersetzt werde, so ist unser Wille und Befehl, daß jeder, der seine Wiese einschlagen und mit Ausschlusse aller andern Gemeind-Genossen nützen

ken will, der Gemeinde, in deren Bezirke sein Land liegt, den sechsten Theil des Werthes seiner Wiese, zufolge einer eidlichen Schwazung, geben soll. Welche Summ er sogleich an die Gemeinde in baarem Geld oder in guten Zinsbrieffen entrichten wird, damit solche auf eine versicherte Weise zum Besten derselben angewendet werde, so daß die Bezahlungen in baarem Geld gemacht werden, zum Ankaufe einer anderwärtigen Wiese, zum Gebrauch der Gemeine verwendet, sonst aber auf keine Weise entäusseret werde, ohne das Wissen und den Willen unserer Landvögten und Vasallen &c. &c.

VIII. Da oft in dem Bezirke einiger unsrer Dorffschaften zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsame Weidrechte haben, so sollen unsere Landvögte, wenn deswegen Streit entstehen sollte, solchen dahin zu vertragen suchen, daß sie jeder einen Bezirk zu ihrer besondern Nutzung verzeigen, damit jede Gemeine zu ihrem größern Besten über ihren eigenen Theil nach Gefallen ordnen könne, falls aber, daß unsere Landvögte dieselben nicht vergleichen könnten, so sollen sie die streitenden Partheyen ohne Verschub vor unsre Oekonomische Kammer weisen. Wenn aber solche Gemein-Weiden verschiedenen Gemeinden zugehörten, davon die eine und die andere einer angränzenden Herrschaft unterthan wäre, so mögen sie unter einander wegen Einschlagung zum Theil oder zum Ganzen sich vergleichen, oder nach Bewandnis der Sache, auch dieselbe ausschlagen, in dem Verstande, daß, wo solche Gemeinden mit beyderseitigem

tigem Gutfinden ein Stück auf ihren Gemeinweiden zu Heu und Embd einschlagen lassen, der 6te Pfening, der ihnen von dem Werthe desselben zukommt, zwischen beyden nach dem Verhältnisse ihres Rechtens und Antheiles getheilt werden soll.

IX. Da es aber unmöglich ist, bey einer allgemeinen Verordnung dieser Art keine Ausnahme zu machen, in Betrachtung der verschiedenen Lage der Dörfer und der Natur des Bodens in jedem Dorfe, und da wir deutlich gesehen, daß an einigen Dörfern die allgemeine Zertheilung und Einschlagung aller Wiesen den Untergang der Gemeinde nach sich ziehen dürfte, wider unsre Gesinnung, deren Vorwurf das Beste und der Nuße unsers Landes ist; so haben wir aus diesen Gründen nöthig gefunden, folgende Ausnahmen zu machen:

1.) Daß in den Dörfern, die in einer besondern Ordnung ausgesetzt werden sollen, (die wir jedem Landvogten zusenden werden) die Gemeinen verbunden werden, die Wiesen der Eigenthümer nur zu Heu und Embd einzuschlagen, nach der Erndte aber dieselben wieder zu öffnen, damit das Vieh, das man zu der Herbst-Saat brauchet, darauf gemeinschaftlich weiden könne.

2.) Andern Gemeinden, die uns die Nothwendigkeit hiervon gezeiget haben, behalten wir auf gewissem Wiesen-Land das dritte Gras zur Herbst-Weide vor; welches Land wir denn je-
der

der Gemeinde, in denen besondern Verordnungen, die wir unsern Landvögten hierüber zusenden, verzeichnet haben. So daß diejenigen Privatpersonen, die auf diesen Stücken Wiesen besitzen, nur das Heu und Embd nützen, das dritte Gras aber der Gemeinde überlassen sollen.

3.) Noch andern Gemeinden haben wir zu ihrem Besten auf gewissen Stücken Wiesen-Lands vorbehalten und vergönnet, daß die Besitzer nur das erste Gras nehmen mögen, nach der Heu-Erndte aber die Gemeinde ihr Vieh darauf treiben kan, das übrige zu weiden. Mit dem Beding, daß in den Gemeinden, bey denen diese Ausnahmen Platz haben, die Besitzer vor die Einschlagung solcher Wiesen nur nach dem Verhältnisse des Nutzens zahlen; nämlich die, welche Heu und Embd nützen, den zehnden Pfening, die aber nur das Heu nehmen, den zwanzigsten Pfening ihres Werthes; alles nach den Erläuterungen und Bedingungen, die oben angezeigt worden.

X. Damit aber unsre Unterthanen, jeder vor sich und alle insgemein, erkennen, wie sehr wir den Vortheil und das Gute zu Herzen nehmen, das ihnen durch diese Verordnung zu wachsen wird; damit ein jeder Landmann desto leichter seine verstreute Wiesen (1.) in ganze Stücke zusammen bringen könne, (durch Vertauschung mit andern) die sich der Mühe besser lohnen, eingehäget zu werden; damit ferner jeder bewogen werde, dieser Verordnung desto genauer nachzuleben, so haben wir uns dabir
erklä-

erklären wollen, daß wir alle Tausche, die in dieser Absicht getroffen werden, eine Wiese zu vergrößern, damit sie zu Heu und Embd eingeschlagen werde, von allem Ehrschak (Laud) befreien, während der Zeit von zwey Jahren, von dem Tage der Kundmachung dieser Ordnung an gerechnet.

XI. Da man in vergangenen Zeiten gesehen, daß verschiedene Gemein-Genossen, zum grossen Nachtheile und oft zum Untergange ganzer Dorfschaften, im Sommer mehr Vieh halten, als sie überwintern können; so verbieten wir durch gegenwärtige Ordnung mit allem Ernst jedem Landmanne, mehr Vieh im Sommer zu halten, als er im Winter ernähren kan. Unter der Strafe, die des Landes Gesetz vorschreibet, welche auch unsre Dorfvögte von allen Uebertretern fleißig erheben sollet.

Doch erlauben wir den armen Gemein-Genossen, nach denen hierüber vordem ausgegangenen Ordnungen, eine Kuh samt einigen Schaafen oder Ziegen im Sommer zu halten, ob sie schon aus Armuth solche nicht überwintern könnten, aber mit dem Vorbehalt, daß sie dieselbe durch darzu bestellte Hirten hüten lassen, damit sie weder den Gütern noch Wäldern keinen Schaden zufügen.

XII. Es ist jedermann bekannt, wie vorthailhaft die Schaafzucht einem Lande ist; da wir nun wünschen, unsre Unterthanen so viel möglich zu Anlegung der Schaffereyen anzutreiben,

ben, so ermahnen wir alle Landleute, die hievon ein Kenntniß haben, uns die tüchtigsten Mittel darzu anzuzeigen.

XIII. Da wir auch mit Mißbelieben vernommen haben, daß die wenige Sorgfalt und Ordnung bey der Hut des grossen und kleinen Viehes fast in der ganzen Landschaft Waatt eine der vornehmsten Ursachen sey, warum die liegenden Güter in derselben so viel nicht abtragen, als sie abtragen sollten und könnten, und die Besitzer, die sich bemühen, dieselben wohl zu bauen und zu pflügen, nicht die Früchte und die Vortheile von ihrer Arbeit haben, die sie erwarten könnten, &c. &c. Obschon wir glaubten, durch verschiedene Ordnungen von 1682. 1684. 1688. und 1689. darwider genügsame Vorsehung gethan zu haben; so haben wir es doch vor unumgänglich nothwendig erachtet, nicht nur zu Erhaltung der Privat-Güter, sondern auch zu Verhütung des Schadens, der unsern eigenen Gütern und Zehenden dardurch zuwächst, diesem Mißbrauche auf die stärkste und kräftigste Weise zu steuern &c.

XIV. Wir hoffen von jedem unsrer Unterthanen, der den Vortheil überleget, so dem Lande durch diese neue Verordnung zuwachsen soll, er werde solche nach ihrem ganzen Inhalte mit dem Fleisse, die einem treuen Unterthanen zustehet, zu beobachten und zu halten beflissen seyn; und wir vermahnen zu dem Ende alle unsre Städte und Gemeinden nirgends, durch unnöthigen Abschlag der Einhägung der Güter
Hin

Hindernisse in den Weg zu legen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Geben in unserm grossen Rathe, den 3. Brach-
monates 1716. und bestätigt den 13. Jenner
1717. *

* Diese Landesväterliche Verordnung soll uns, so wohl von ihres blossen Inhaltes wegen, als in Absicht auf die Umstände der Untersuchung, der Rathspflege, und des endlichen Schlusses von den Oekonomischen Einsichten, und der menschenliebenden Klugheit der Regenten, denen damals das Beste des Landes anvertraut war, die verehrungswürdigsten Begriffe machen. Sie verdienet nicht weniger Dank als Beyfall.

— Suavis anima! qualem te dicam bonam
Antehac fuisse, tales cum sunt reliquiae!

Phædrus.

